

Firma

Ort, Datum

Antrag auf Erstattung nach
 - **Art. 33a BayRDG (Rettungsdienst)**
 - **Art. 17 Abs. 2 BayKSG (Schnell-Einsatz-Gruppen)**
 - **Art. 17 Abs. 3 BayKSG (Fortbildungen)**

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin Der Selbständige/Die Selbständige

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
beschäftigt als		seit

- ist als ehrenamtliche Einsatzkraft im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle zu einem Einsatz i. S. d. Art. 33a BayRDG alarmiert worden
- ist als ehrenamtliche Einsatzkraft i. S. d. Art. 17 Abs. 2 BayKSG über die Integrierte Leitstelle alarmiert worden, um als Mitglied einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten
- war wegen einer auf einen Einsatz i. S. d. Art. 33a BayRDG oder Art. 17 Abs. 2 BayKSG zurückzuführenden Erkrankung arbeitsunfähig
- hat als ehrenamtliche Einsatzkraft an einer gemäß Art. 17 Abs. 3 BayKSG vom StMI anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen

und ist deswegen in den nachstehenden Zeiten der Arbeit ohne Anrechnung auf den Tarifurlaub ferngeblieben/wurde vom Arbeitgeber zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung von der Arbeit freigestellt:

am (Datum)	von – bis (Uhrzeit)
bei mehrtägigen Abwesenheiten von (Datum)	bis (Datum)

Die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben wird versichert. Evtl. entstandene oder noch entstehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte werden unverzüglich abgetreten.

Bei Arbeitgebern: Wir bestätigen die Zahlung des Arbeitslohns an den Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

Die Erstattung des auf der nächsten Seite errechneten Betrags wird auf nachstehendes Konto erbeten.

Kontoinhaber (Name, Vorname, Firma)	Geldinstitut
IBAN	BIC

Unterschrift des Arbeitgebers/Selbständigen

(Firmenstempel)

Prüfvermerke der Trägerorganisation			
Einsatzdienst geleistet am	von – bis	ergibt	ILS-Einsatznummer
		Std.	
Die Krankheit ist auf folgenden Einsatz zurückzuführen		Datum	ILS-Einsatznummer
Fortbildung von	bis	Nr. (Liste)	Thema
Das Teilnahmezertifikat liegt bei.			

Anmerkungen zur Abrechnung

Höhe der Erstattung

Verdienstaufschlag für Selbständige:

Als Grundlage für die Berechnung des Verdienstaufschlags genügt in der Regel der neueste Nachweis über die Einkünfte eines Kalenderjahres (Einkommenssteuerbescheid). Kann der Nachweis nur für einen Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, ist für die Berechnung von den daraus folgenden mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag gehören steuerrechtlich zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen (§ 24 Abs. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes – EStG). In Ausnahmefällen – insbesondere, wenn aufgrund neu aufgenommenen selbständiger Tätigkeit noch kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt – kann der Nachweis der Einkünfte durch eine Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen.

Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer:

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugutekommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

- Geldlohn, z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 2 Abs. 7 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts)
- Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne den gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen
- Lohnzulagen, z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet
- **Fortgezahlte** Gratifikationen und Prämien, insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie, **soweit sie ohne Teilnahme am Dienst als Entgelt für erbrachte Arbeitsleistung gewährt worden wären**
- Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.

Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dazu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte
- Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 167 ff. AFG.

Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- Urlaubsentgelt
- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe)
- Bergmannsprämien
- Umlage gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz
- Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- Aufwand für Ausfalltage
- allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung
- sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.